



## **Entscheidung Nr. 15/2025/2026 FBL**

**Spiel: SC Sand – 1. FC Köln**

**Datum: 16.11.2025**

**15.12.2025 DWA**

## **U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Dr. Marcus G. Tischler, als Einzelrichter am 15.12.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Köln wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 375,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Köln wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 125,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Köln hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Köln

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Dr. Marcus G. Tischler  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**E** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**  
Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main  
**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

**COMMERZBANK**  
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



## **I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. FC Köln

05.12.2025

Per E-Mail

### **Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen zwischen dem SC Sand und dem 1. FC Köln am 16.11.2025 in Willstätt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

2. Der 1. FC Köln wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 375,- Euro belegt.
3. Dem 1. FC Köln wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 125,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Köln hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Köln

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht der Schiedsrichterin Naemi Breier, die Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnung sowie die Stellungnahme des 1. FC Köln.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 37. Spielminute wurde durch einen Anhänger des 1. FC Köln ein pyrotechnischer Gegenstand (Rauchtopf) entzündet. Die Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnung und die Angaben der Schiedsrichterin ergaben, dass das Spiel durch die starke Rauchentwicklung für ca. 2 Minuten unterbrochen wurde.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-



Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungshilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich normalerweise bei Verfahren wegen Entzündens von pyrotechnischen Gegenständen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Da die Frauen-Bundesligen und die Spiele um den DFB-Vereinspokal dort nicht explizit aufgeführt sind, nimmt der DFB-Kontrollausschuss diesen vorliegend als Richtschnur und trägt der wirtschaftlichen Situation der Vereine der Google Pixel Frauen-Bundesliga dadurch Rechnung, dass er die im Leitfaden für die Junioren-Bundesligen hinterlegten Beträge als Anknüpfungspunkt nutzt. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher für das Entzünden von einem pyrotechnischen Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro. Weiterhin erhöht sich grundsätzlich die Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen einer und zwei Minuten um 25 %. Somit ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 375,- Euro, die als gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 11.12.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –